

# Stellungnahme

Berlin, 21. November 2019



---

## BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG)**

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir im Vorfeld der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zu o. a. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 19/12088) wie folgt Stellung:

#### **Vorbemerkung**

Der Zollfahndungsdienst (ZFD) ist für die Ermittlung von den der Zollverwaltung zugewiesenen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen zuständig.

Die Tätigkeitsschwerpunkte bilden dabei die Verfolgung und Verhütung der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität sowie der organisierten Formen von Schwarzarbeit - hierbei insbesondere und nicht abschließend auf dem Gebiet nachfolgender Bereiche:

- Zölle und andere Einfuhrabgaben, Marktordnung und Subventionen, Außenwirtschaftsrecht und Kriegswaffenkontrollgesetz (in diesen Bereichen auch präventiv und im Zuge der Exportkontrolle),
- Geldwäschekämpfung (auch im Zusammenhang mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln sowie der Bekämpfung international organisierter Formen der Geldwäsche nach dem Zollverwaltungsgesetz),
- Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Tabaksteuer, usw.) sowie
- sonstige Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr (Arznei-/Dopingmittel, Artenschutz wie auch konventionelle Waffen, Betäubungsmittel und illegale Grundstoffe nebst neuen psychotropen Substanzen, u. v. m.).

Hierzu zählt auch zunehmend die Bekämpfung entsprechender Begehnungsformen über das sogenannte DarkNet. Und nicht zuletzt hält der Zollfahndungsdienst für verdeckte und risikobehaftete Ermittlungen auch eigene Spezialeinheiten vor.

# Stellungnahme

Berlin, 21. November 2019



In den vorgenannten Bereichen umfasst der Aufgabenbereich des ZFD auch die Marktbeobachtung, sowie seit dem Kalenderjahr 2014 die der Sicherheitsrisikoanalyse nach § 17a ZollVG. Beide Kompetenzen dienen insofern einem professionellen Risikomanagement und der fortlaufenden Erstellung von Risikoprofilen/-indikatoren, mittels derer eine risikobasierte Kontrolltätigkeit gewährleistet werden kann.

Der Zollfahndungsdienst unterstützt schließlich die gesamte Zollverwaltung bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs.

Als Strafverfolgungsbehörde kommen dem Zollfahndungsdienst dieselben Rechte und Pflichten zu wie den Behörden und Beamten/innen des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung; die dort tätigen Beamten und Beamten sind somit auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Der Zollfahndungsdienst ist von daher anerkannter und integraler Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Feststellung äußert sich nicht zuletzt in der flächendeckenden, institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Zoll- und den Polizeibehörden der Länder und des Bundes innerhalb der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift sowie den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Schließlich muss hier noch darauf hingewiesen werden, dass von den im Jahr 2018 zum Bundeslagebild Organisierte Kriminalität gemeldeten insgesamt 535 Ermittlungsverfahren alleine schon 65, also gut 12 % aus dem Zollfahndungsdienst herrühren.

Vor dem Hintergrund der o. a. komplexer gewordenen Tätigkeitsfelder des ZFD betrachtet der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft die zwischenzeitlich vollkommen zu geringe Personalausstattung (Sollbestand) des ZFD von ca. 2.500 Arbeitskräften als kritisch im Hinblick auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags durch den ZFD. Diese ist zudem seit 2002 trotz anerkannter Aufgabenzuwächse sowie neuer und personalintensiver zu bekämpfenden Begehrungsformen nahezu unverändert geblieben und bedarf dringend einer neuen Betrachtung des tatsächlichen Personalbedarfs, auch unter demographischen Aspekten.

Wir machen in diesem Zusammenhang abschließend auf die neu hinzugekommenen Tätigkeitsfelder des Zollfahndungsdienstes auf dem Gebiet der Organisierten Formen der Schwarzarbeit (zuletzt durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch) sowie den aktuell besorgniserregenden Anstieg des Kokainschmuggels über die internationalen Seehäfen aufmerksam, die den ZFD vor zahlreiche – neue - Herausforderungen stellen (vgl. Magazin „Der Spiegel – Ausgabe 46/2019“).

## Zu A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur konstitutiven Neufassung des ZFdG dient im Wesentlichen der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie

# Stellungnahme

Berlin, 21. November 2019



zusätzlich weiteren Anpassungen im Kontext der Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und beinhaltet faktisch nur wenige, darüberhinausgehende materielle Rechtsänderungen.

Letztgenannte Rechtsänderungen, also neue Befugnisse vor allem im Bereich der Gefahrenabwehr und des präventiven Tätigwerdens, werden vom BDZ ausdrücklich begrüßt. Diese statten den Zollfahndungsdienst konsequenterweise, vergleichbar den zwischenzeitlich neuen gesetzlichen Festlegungen in den Polizeiaufgabengesetzen des Bundes und der Länder, unter Beachtung der speziellen Aufgabenzuschnitte des Zolls aus.

Neben der Berücksichtigung der für die Datenerhebung und –verarbeitung maßgeblichen Anforderungen, enthält der Gesetzesentwurf wesentliche Neuerungen, um eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auch künftig und effektiver gewährleisten zu können. Von daher steht der BDZ grundsätzlich jeglichen Verbesserungen gesetzlicher Grundlagen für die praktische Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner im Zollfahndungsdienst positiv gegenüber.

Bei Betrachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs fällt ins Auge, dass das Gesetz künftig 107 statt bisher 47 Rechtsnormen bzw. Paragraphen umfasst. Durch die Beibehaltung beziehungsweise ergänzende Gliederung der Inhalte des ZFdG in Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte wird eine verständliche Übersicht des ZFdG weitestgehend gewährleistet.

Gleichwohl ist angesichts der komplexen Materie insgesamt davon auszugehen, dass die Umsetzung des Entwurfs als sodann gültiger gesetzlicher Vorgabe, für die Praktiker/innen zusätzlicher Erläuterungen bedarf. Diese werden in der Regel durch klarstellende Dienstvorschriften und im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für die betroffenen Beamten/innen vermittelt.

Der BDZ begrüßt ferner, dass der Gesetzesentwurf zudem eine wirksame Kontrolle und Transparenz des Behördenhandelns durch bzw. gegenüber der Öffentlichkeit vor sieht. Dies bedeutet jedoch im Hinblick auf die praktische Umsetzung einen nicht unerheblichen Mehraufwand, der nicht zu Lasten des Ermittlungspersonals im Zollfahndungsdienst gehen darf.

## Zu E.3 bzw. VI. 3. - Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Ausführungen zum einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Zollverwaltung) können aus gewerkschaftspolitischer Sichtweise nicht nachvollzogen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der bereits dargestellten, gestiegenen Herausforderungen und Tätigkeitsfelder des Zollfahndungsdienstes.

Die Angaben zu den zu erwartenden Personal- und Sachkosten werden aus Sicht des BDZ zu niedrig gegriffen. Eine Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen kann somit

# Stellungnahme

Berlin, 21. November 2019



nicht gewährleistet werden. Daher ist eine äußerst kritische Betrachtung der Ansätze zum Erfüllungsaufwand angebracht.

Der BDZ begrüßt grundsätzlich jegliche Verbesserung gesetzlicher Grundlagen für die praktische Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner. Dabei muss vom Gesetzgeber jedoch beachtet werden, dass die Anwendung von Gesetzen zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger zwingend auch eine entsprechende Ausstattung des Zolls mit den notwendigen Sachmitteln sowie ausreichendem und gut qualifiziertem Personal voraussetzt.

Folglich bedarf es einer Angleichung der personellen Ressourcen des Zolls im Hinblick auf die mit diesem Gesetzesvorhaben gestiegenen Befugnisse und Kompetenzen des ZFD sowie einer damit einhergehenden Erhöhung der Aus- und Fortbildungskapazitäten des Zolls.

Abschließend kann aus Sicht des BDZ die im Entwurf enthaltene Aussage, wonach der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden soll, nicht nachvollzogen werden. Der Mehraufwand resultiert aus der zwingenden Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung und folgt damit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG bzw. dem Anspruch der Bevölkerung auf umfassende und bestmögliche Gewährleistung innerer Sicherheit. Angesichts der ohnehin bekannten personellen Fehlbestände bzw. zu geringen Personalausstattung der Zollverwaltung, können die aus der Neufassung des ZFdG resultierenden personellen Mehraufwendungen weder finanziell noch sachlich und personell aus dem vorhandenen Bestand gedeckt werden.